

Lesefassung

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aken (Elbe)

(Feuerwehrsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in Verbindung mit dem § 2 Abs. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 191) in Verbindung mit § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufbau und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Stadt Aken (Elbe) unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Die Stadtfeuerwehr für die Stadt Aken (Elbe) besteht aus vier freiwilligen Ortsfeuerwehren:
 - a) der Ortsfeuerwehr Aken (Elbe)
 - b) der Ortsfeuerwehr Kleinzerbst
 - c) der Ortsfeuerwehr Kühren
 - d) der Ortsfeuerwehr Susigke
- (2) Die Stadtfeuerwehr Aken (Elbe) führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Aken (Elbe)“. Die Ortsfeuerwehren Aken, Kleinzerbst, Kühren und Susigke führen zusätzlich den Namen ihrer Ortschaft.
- (3) Die Ortsfeuerwehren bilden eine Einheit - die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aken (Elbe) - und unterstehen dem Bürgermeister der Stadt Aken (Elbe). Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters bzw. seiner Stellvertreter.
- (4) In die Ortsfeuerwehren sind je ein Ortswehrleiter und jeweils ein stellvertretender Ortswehrleiter zu berufen. Alle Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sind dem Stadtwehrleiter unterstellt.
- (5) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aken (Elbe) gliedert sich in folgende Abteilungen (Buchstabe b) – e) soweit die Rahmenbedingungen gegeben und entsprechend interessierte Mitglieder, sowie qualifizierte Verantwortliche bzw. Leiter für die jeweilige Abteilung vorhanden sind):
 - a) Einsatzabteilung
 - b) Jugendfeuerwehr
 - c) Alters- und Ehrenabteilung
 - d) Kinderfeuerwehr
 - e) Wasserwehr

Diese Abteilungen setzen sich regelmäßig aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren zusammen.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (2) Die Aufgaben für die Wasserwehr ergeben sich aus der Satzung der Wasserwehr der Stadt Aken (Elbe).
- (3) Die Ortsfeuerwehren können darüber hinaus im Einvernehmen mit dem Stadt- und jeweiligen Ortswehrleiter zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfe- oder Dienstleistungen besteht nicht.

§ 3 Wehrleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aken (Elbe) wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aken (Elbe) und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn zwei stellvertretende Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.
 - (1a) Der Stadtwehrleiter, die beiden Stellvertreter und der Stadtjugendfeuerwehrwart bilden die Wehrleitung.
- (2) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (3) Die beiden stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei Verhinderung zu vertreten. Dabei erfolgt durch den Stadtwehrleiter vor der Ernennung nach § 3 Abs. 7 dieser Satzung eine Festlegung zur Rangordnung der Stellvertreter.
- (4) Der Stadtwehrleiter und die beiden Stellvertreter werden der Stadt Aken (Elbe) von den Mitgliedern der Einsatzabteilung zur Berufung vorgeschlagen. Das Vorschlagsverfahren soll mindestens 90 Tage vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters erfolgen.

Die Ausschreibung zur Neubesetzung der Funktionen Stadtwehrleiter und stellvertretender Stadtwehrleiter muss innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Aken (Elbe) mindestens 30 Tage vor dem Termin des Vorschlagsverfahrens erfolgen und allen stimmberechtigten Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

- (4a) Das Vorschlagsverfahren hat grundsätzlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung gemäß § 11 dieser Satzung stattzufinden. Den stimmberechtigten Mitgliedern, denen am Tag des Vorschlagsverfahrens eine Anwesenheit und somit eine persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, muss durch den Träger der Feuerwehr im Rahmen des Gesamtverfahrens die Möglichkeit der „Briefwahl“ eingeräumt werden. Die Möglichkeit der Stimmabgabe per Briefwahl muss mindestens 30 Tage vor dem terminlich festgelegten Tag des Vorschlagsverfahrens beginnen. Die Auszählung der „Briefwahlstimmen“ erfolgt am terminierten Tag des eigentlichen Vorschlagsverfahrens im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- (5) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (6) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre.
- (7) Für die Berufung der Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter gelten die Vorschriften der Absätze 4 bis 6 entsprechend.

§ 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt Aken (Elbe) zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Für Personen, die einen Antrag auf Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung stellen, gilt eine Probezeit von 6 Monaten. Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung über den Aufnahmeantrag. Die Probezeit entfällt für Angehörige einer Ortsfeuerwehr, die aus der Jugendfeuerwehr übertreten. Mitglieder der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr, die durch Zuzug in die Stadt Aken ihre Aufnahme beantragen, können ohne Probezeit übernommen werden. Über den Wegfall der Probezeit entscheidet die Stadtwehrleitung im Einvernehmen mit der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren. Die Regelungen zur Aufnahme und Einhaltung von Probezeiten für die Abteilungen nach § 1 Abs. 5 Buchstabe b) und d) erfolgen in der Jugendordnung der Stadtjugendfeuerwehr der Stadt Aken (Elbe) und für die Wasserwehr in der Wasserwehrsatzung der Stadt Aken (Elbe).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung dieser Satzung und nachgeordneter Regelwerke (je nachdem für welche Abteilung der Mitgliedsantrag gestellt wurde) sowie des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner

Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung und den nachgeordneten Regelwerken (je nachdem in welcher Abteilung das neue Mitglied tätig wird) sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

- (4) Die Entscheidung über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr, die Kinderfeuerwehr oder die Wasserwehr obliegt dem Bürgermeister nach vorheriger Anhörung des Stadtwehrleiters. Der Bürgermeister kann die Entscheidung auf den jeweiligen Ortsteilwehrleiter zusammen mit dem entsprechenden Stadt- und Ortsjugendfeuerwehrwart bzw. dem entsprechenden Stadt- und Ortswasserwehrwart übertragen.

§ 5 Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Aken (Elbe) haben (Einwohner).
- (2) Die Mitglieder der Einsatzabteilung müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Zweifel über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (3) In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden. Sie müssen nicht Einwohner der Stadt Aken (Elbe) sein.
- (4) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienst-, Unfallverhütungs- und Ausbildungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

- (5) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion im Einsatzdienst übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder

dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

- (6) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der im Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Altersobergrenze,
 - c) dem Ausscheiden auf eigenen Wunsch,
 - d) dem Austritt aus der Feuerwehr
 - e) dem Ausschluss aus der Feuerwehr.
- (7) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.
- (8) Verletzt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Aken seine Dienstpflicht oder verhält er sich in nachvollziehbarer Weise unkameradschaftlich so kann ihm der Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortswehrleiter eine mündliche oder schriftliche Rüge aussprechen. Die Rüge ist in jedem Fall aktenkundig festzuhalten. Bei erneutem Pflichtverstoß oder wiederholt unkameradschaftlichem Verhalten kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Abmahnung aussprechen. Die Abmahnung wird durch den Bürgermeister im Beisein des Stadtwehrleiters ausgesprochen. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (9) Der Bürgermeister kann ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Aken aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher oder grober Verletzung von Dienstpflichten sowie bei wiederholt negativem Auftreten im Zusammenhang mit einer nach § 5 Abs. 8 dieser Satzung bereits ausgesprochen Abmahnung, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenem Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 6 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Aken (Elbe) Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadt- oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden;
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Aken (Elbe) in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Erreichen der gesetzlich festgelegten Altersgrenze oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aken (Elbe) besteht aus den Alters- und Ehrenabteilungen der Ortsfeuerwehren. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr eigenständig. Sie kann sich dazu eine besondere Ordnung geben, die vom Stadtwehrleiter, sowie dem Bürgermeister der Stadt Aken (Elbe) zu bestätigen ist.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter. Die Alters- und Ehrenabteilung in den Ortsfeuerwehren werden vom Ortswehrleiter angeleitet, der sich dazu eines Mitgliedes der Alters- und Ehrenabteilung bedienen kann.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister;
 - b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 9 gilt sinngemäß);
 - c) durch Tod.
- (5) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung, der Versorgung bei Einsätzen und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

§ 8 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aken (Elbe) besteht aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren und wird von einem Stadtjugendfeuerwartin geführt. Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Aken (Elbe) führt die Bezeichnung „Stadtjugendfeuerwehr Aken (Elbe)“. Die Jugendfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren Aken, Kleinzerbst, Kühren und Susigke führen zusätzlich den Namen ihrer Ortschaft.

- (2) Die Stadtjugendfeuerwehr Aken (Elbe) ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer Jugendordnung, die vom Stadtwehrleiter und dem Bürgermeister der Stadt Aken (Elbe) zu bestätigen ist.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der Stadt Aken (Elbe) der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. Die Jugendabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Ortsjugendfeuerwehrwartes bedient. Der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie die Ortsjugendfeuerwehrwarte müssen die erforderliche Eignung gemäß Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Stadtwehrleiters vom Bürgermeister der Stadt Aken (Elbe) bestellt. Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung entsprechend der Jugendordnung verantwortlich. Dem Stadtjugendfeuerwehrwart sind die Ortsjugendfeuerwehrwarte und die Jugendgruppenleiter unterstellt.

§ 9 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aken (Elbe) besteht aus den Kinderabteilungen der Ortsfeuerwehren. Sie werden als Nachwuchsgruppierung durch den Stadtjugendfeuerwehrwart geführt. Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Aken (Elbe) führt die Bezeichnung „Stadtkindfeuerwehr Aken (Elbe)“. Die Kinderabteilungen in den Ortsfeuerwehren Aken, Kleinzerbst, Kühren und Susigke führen zusätzlich den Namen ihrer Ortschaft.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als eigenständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Als Nachwuchsgruppierung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr wird ihr Wirken und Handeln aufgrund der inhaltlichen Nähe in der Jugendordnung der Stadtjugendfeuerwehr der Stadt Aken (Elbe) verankert.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der Stadt Aken (Elbe) der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu seines Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. Die Kinderfeuerwehr der jeweiligen Ortsfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines „Betreuers der Kinderfeuerwehr“ bedient. Die Betreuer der Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren müssen die erforderliche pädagogische Eignung nachweisen, die mindestens die „juleica“-Qualifikation mit dem speziellen Aspekt zur Arbeit mit Kindern umfassen muss.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Arbeit der Kinderfeuerwehr entsprechend der Jugendordnung verantwortlich. Dem

Stadtjugendfeuerwehrwart sind die Betreuer der Kinderfeuerwehren der Ortschaften unterstellt.

§ 10 Wasserwehr

- (1) Die Wasserwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aken (Elbe) besteht aus den Mitgliedern der Wasserwehren der Ortsfeuerwehren und wird von einem Stadtwaterwehrwart geführt. Die Wasserwehr der Freiwilligen Feuerwehr Aken (Elbe) führt die Bezeichnung „Wasserwehr Aken (Elbe)“. Die Wasserwehren in den Ortsfeuerwehren Aken, Kleinzerbst, Kühren und Susigke führen zusätzlich den Namen ihrer Ortschaft.
- (2) Die Wasserwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Personen gemäß der gültigen Wasserwehrsatzung der Stadt Aken (Elbe) ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Die Wasserwehr gestaltet ihr Wirken und Handeln als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der gültigen Wasserwehrsatzung der Stadt Aken (Elbe).
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Wasserwehr der Stadt Aken (Elbe) der Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines fachlich geeigneten Stadtwaterwehrwurtes bedient.
- (4) Zum Stadtwaterwehrwart und zu seinem Stellvertreter können nur fachlich geeignete Mitglieder der Wasserwehr berufen werden, die ihre Eignung entsprechend durch Ausbildungsnachweise im Bereich Hochwasserschutz und Deichverteidigung nachweisen können.
- (5) Der Stadtwaterwehrwart sollte als einziges Mitglied der Wasserwehr das wesentliche Bindeglied zur Einsatzabteilung darstellen und deshalb gleichzeitig Mitglied der Einsatzabteilung sein. Im gleichzeitigen Einsatzfall von Einsatzabteilung und Wasserwehr hat der Stadtwaterwehrwart seiner Verantwortung gegenüber den Mitgliedern der Wasserwehr gerecht zu werden. Die Wasserwehr der jeweiligen Ortsfeuerwehr untersteht der Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines fachlich geeigneten Ortswasserwehrwurtes bedient. Hinsichtlich der Eignung des Ortswasserwehrwurtes und seiner Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Ortswehr gelten die o. g. Regelungen gleichermaßen wie für den Stadtwaterwehrwart.
- (6) Der Stadtwaterwehrwart und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Stadtwehrleiters vom Bürgermeister der Stadt Aken (Elbe) bestellt. Der Stadtwaterwehrwart ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung entsprechend der Wasserwehrsatzung verantwortlich. Dem Stadtwaterwehrwart sind die Wasserwehrwurte der Ortschaften unterstellt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In Abstimmung mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr findet in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aken (Elbe) mindestens einmal jährlich eine

Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aken (Elbe). Zusätzlich können die Ortsfeuerwehren bei Bedarf eine Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr durchführen, die aus den Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr besteht.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtwehrleiter einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aken (Elbe) dies unter Angabe des Grundes verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens 30 Tage vorher bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren werden vom Ortswehrleiter unter Angabe des Ortes und der Zeit sowie unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung mindestens 30 Tage vorher einberufen.
- (3) Jede Mitgliederversammlung behandelt, die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht)
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsverfahren.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Kinderfeuerwehr, der Wasserwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtwehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlungen in den Ortsfeuerwehren werden vom jeweiligen Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit wird entsprechend § 55 Abs. 2 KVG LSA verfahren. Hinsichtlich der Ausübung eines Vorschlagsrechts im Rahmen eines Vorschlagsverfahrens ist die Anzahl der bereits per Briefwahl abgegebenen Stimmen in die Beschlussfähigkeit einzuberechnen. Das heißt, dass insgesamt (anwesende Stimmberechtigte zur Mitgliederversammlung + Anzahl der Briefwähler) mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben müssen. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3 KVG LSA entsprechend Anwendung.
- (6) Sollte die Ausübung eines Vorschlagsrechtes im Rahmen einer Mitgliederversammlung aufgrund tatsächlicher oder rechtlich unmöglich Umstände nicht fristgerecht erfolgen können, ist die Ausübung des Vorschlagsrechtes im ausschließlichen Briefwahlverfahren zulässig.
Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Stadtwehrleitung.

Entschädigungsansprüche

- (1) Die Entschädigung der Stadt- bzw. der Ortswehrleiter, ihrer Stellvertreter, des Stadtjugendfeuerwehrwartes und der Ortsjugendfeuerwehrwarte, sowie des Stadtwasserwehrwartes und der Ortswasserwehrwarte erfolgt nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Aken (Elbe) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Regulierung von Entschädigungsansprüchen anderer Arbeitgeber für die Weitergewährung von Arbeitsentgelt richtet sich nach dem BrSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, haben Anspruch auf Erstattung finanzieller Einbußen nach § 35 KVG LSA i.V.m. der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Aken (Elbe) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Ehrungen

- (1) Der Bürgermeister ehrt auf Vorschlag der Ortswehrleiter und des Stadtwehrleiters die langjährige aktive Mitwirkung von Kameraden in den Ortsfeuerwehren mit einer Treueprämie.
- (2) Die Treueprämie ist entsprechend der Dienstdauer abzustufen und wird wie folgt festgelegt:

Dienstjubiläum 5 Jahre - 50,00 €
 Dienstjubiläum 10 Jahre - 100,00 €
 Für jede weiteren 10 Dienstjahre erhöht sich die Treueprämie um 100,00 €.
- (3) Für Mitglieder der Wasserwehrabteilung gelten dieselben Dienstjubiläen wie unter Abs. 2 festgelegt. Hier werden Treueprämien in Höhe von maximal 50 von 100 des unter Abs. 2 festgelegten Satzes gezahlt.
- (4) Personen, die sich um das Brandschutzwesen der Stadt Aken (Elbe) verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aken (Elbe) ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Stadtrat auf Vorschlag des Stadtwehrleiters.

§ 14 Feuerwehrrente

- (1) Für jedes Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aken (Elbe) gewährt die Stadt Aken (Elbe) einen Zuschuss in Höhe von 8 €/Monat zu einem Feuerwehr-Rentenvertrag entsprechend des Rahmenvertrages der Stadt Aken (Elbe).
 Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft als begünstigte Person den Abschluss des Feuerwehr-Renten-Versicherungsvertrages nachweist und die Einsatzkraft gemäß der Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 2 an mindestens 40 Stunden Fortbildung am Standort teilgenommen hat. Die Teilnahme an Einsätzen oder die Tätigkeit als Ausbilder bei der Ausbildung von Mitgliedern der Wasserwehr, Jugendfeuerwehr oder Kinderfeuerwehr kann in

Ausnahmefällen angerechnet werden, wenn mindestens 75 % der gemäß FwDV 2 geforderten Ausbildungsstunden absolviert wurden und eine regelmäßige Anwesenheit bei Einsätzen nachweisbar ist. Der Bewertungszeitraum beginnt am 01.07. des Vorjahres und endet am 30.06. des laufenden Beitragsjahres.

- (2) Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach Feststellung der Fördervoraussetzung einmal jährlich an den Versicherungsträger.
- (3) Die Einsatzkraft, die während des Bewertungszeitraumes nach Abs. 1 Satz 3 durchgängig Atemschutzgeräteträger war und die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllt, erhält einmal jährlich einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 50,00 € zum Feuerwehr-Renten-Versicherungsvertrag.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die als passive und fördernde Mitglieder aufgenommenen Personen bleiben bis zu ihrem Ausscheiden Mitglieder der Feuerwehr in der Alters- und Ehrenabteilung.

§ 17 In-Kraft-Treten